

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug****Vollzugs- und Bewährungsdienst**

Armee-Ausbildungszentrum
Murmattweg 8
6000 Luzern 30
Telefon 041 469 42 44
Telefax 041 469 42 50

Gesuch Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft

Dieses Formular ist **innert 20 Tagen** ab Erhalt des Vollzugsbefehls zum Strafvollzug an den Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern einzureichen. Folgendes ist dem Gesuch beizulegen:

- unselbständige Arbeitstätigkeit: Kopie Arbeits- oder Anstellungsvertrag
- selbständige Erwerbstätigkeit: Kopie AHV-Abrechnung oder Handelsregisterauszug

Mein bevorzugtes Antrittsdatum ist am (ohne Rechtsanspruch):

1. Angaben zur gesuchstellenden Person

Name/Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand:

Nationalität/Heimatort:

Aufenthaltsstatus: C-Ausweis B-Ausweis Andere

Adresse/Wohnort:

Tel.-Nr. privat: Natel privat:

E-Mail privat:

Anzahl Kinder (unter 16 Jahren):

2. Arbeitssituation

Selbständig erwerbend? JA NEIN Tel.-Nr. Geschäft:

Arbeitgeber:

Arbeitsort:

Aktuelle Tätigkeit als: in %:

Arbeitsbeginn: Arbeitsende: Arbeitsweg in Std.:

Müssen Sie an Wochenenden arbeiten? JA NEIN

Wenn JA, an welchen Wochentagen haben Sie frei?

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass ich mich mit einem Betrag von CHF 30.00 pro Vollzugstag an den Vollzugskosten zu beteiligen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Vollzugs- und Bewährungsdienst**

Merkblatt

Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft**1. Grundlage**

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern (VBD) kann bei Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr den Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft bewilligen, wenn

- a. keine Fluchtgefahr besteht;
- b. keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- c. die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- d. die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e. die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

2. Regelung der Arbeitszeiten ausserhalb der Vollzugseinrichtung

Die Aus- und Eintrittszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

Ersteintritt spätestens: 16.00 Uhr

Austritt am Morgen: 06.00 Uhr

Eintritt am Abend: 19.00 Uhr

Die verurteilte Person kann in der Regel innerhalb einer Woche während fünf Tagen ihrer bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Ruhe- und Freizeit verbringt sie in der Vollzugseinrichtung. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag kann bewilligt werden, wenn

- a. die branchenübliche wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird und
- b. die verurteilte Person den Nachweis erbringt, dass sie schon seit längerer Zeit vor dem Strafantritt dazu vertraglich verpflichtet war und
- c. diese Verpflichtung im Zeitpunkt des Strafantritts noch besteht.

3. Lohn und Unfallversicherung

Ein allfälliger Arbeitslohn steht der verurteilten Person zu. Die Vollzugseinrichtung erstattet ihr keinen Verdiensteil. Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

4. Vollzugskostenanteil

An die Kosten des Strafvollzugs in Form von Halbgefängenschaft hat sich die verurteilte Person mit CHF 30.00 pro Vollzugstag zu beteiligen. Auf Gesuch hin, kann der VBD den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende Unterlagen wie Lohnausweis, aktuelle Steuerveranlagung, aktuelle Krankenversicherungspolice Schuldenverzeichnis, Betreibungsregistrauszug usw. sind dem Erlassgesuch beizulegen.

5. Widerruf

Der VBD kann die Bewilligung für die Halbgefängenschaft widerrufen, ordnen die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an, wenn

- a. die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug nicht mehr erfüllt sind;
- b. die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält, oder
- c. die inhaftierte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat.